



Prüfung der Jahresrechnung - Haushaltsjahr 2016 des Landkreises Alzey-Worms

Stellungnahme zu den Feststellungen im Bericht
vom 20.10.2017 des Rechnungsprüfungsamtes

Zu Rd. Ziffer 2

Vergleich Finanzrechnung / Kassenbestand

Es war beabsichtigt zum Jahreswechsel 2016/2017 die verbundene Kasse mit dem Zweckverband „Wiesbachverband“ aufzulösen und den Zweckverband „Wiesbachverband“, wie bereits den Zweckverband „Erholungsgebiet Rheinhessische Schweiz“, in einem separaten Mandanten zu führen.

Dies war der Firma CIP/MPS jedoch aus zeitlichen Gründen nicht möglich, sodass die Buchungen auch im Jahr 2017 noch weiter als eigenständige Gemeinde im Datenbestand der Kreisverwaltung gebucht werden mussten.

Zu Rd. Ziffer 5

Aktiviere Eigenleistungen

Die erbrachte Ingenieurleistung in Stunden zu bemessen, gestaltete sich problematisch, da die entsprechende Empfehlung erst nach Abschluss der Maßnahme ausgesprochen wurde. Inzwischen liegen dem Finanzreferat die Informationen zur Verbuchung vor.

Zu Rd. Ziffer 6 bis 16

Sanierung Außensportanlage Schulzentrum Wörrstadt

Zu Rd. Ziffer 6

Dokumentation

Durch die Einführung des elektronischen Vergabeverfahrens werden die einzelnen Verfahrensschritte zwischenzeitlich automatisch protokolliert. Begründungen für die getroffenen Entscheidungen werden im Vergabevermerk festgehalten.

Bei freihändigen Vergaben wurden Angebote bisher formlos per E-Mail oder im Rahmen eines Ortstermins angefordert, hier wird das Vergabeverfahren standardisiert.

Zu Rd. Ziffer 7

Beschränkte Ausschreibung

Die Ausschreibung musste unter großem Zeitdruck durchgeführt werden, um eine Ausführung wesentlicher Arbeiten vor Eintritt der Frostperiode zu gewährleisten. Hintergrund ist die Tatsache, dass der Asphaltbelag als Unterbau nur bei milden Temperaturen eingebaut werden darf.

Bei einer Verschiebung hätten andere Arbeitsschritte wie die Herstellung des Erdplanums ebenfalls nicht ausgeführt werden können, die Sperrung des Platzes hätte sich erheblich verlängert.

Dies wurde in dem vorgelegten Vergabevermerk dokumentiert.

Zu Rd. Ziffer 8

Eignungsprüfung

Das beauftragte Unternehmen ist im Handelsregister unter anderem für Sportplatzbau eingetragen.

Die in der Referenzliste nachgewiesenen Maßnahmen waren einschlägig, da der eigentliche Sportplatzbelag sowieso durch einen Hersteller als Subunternehmer eingebaut wird. Eine getrennte Vergabe in zwei Gewerken war dennoch im Hinblick auf eine einheitliche Gewährleistung nicht ratsam.

Zu Rd. Ziffer 9

Fertigstellung des Leistungsverzeichnisses Laufbahn

Das Fehlen wesentlicher Rahmeninformationen ist eine klassische Problematik im Tiefbau („*Vor der Hacke ist es dunkel*“). Auch bei der Sportanlage wurde nach Beginn der Bauarbeiten deutlich, dass zur ordnungsgemäßen Herstellung unvorhersehbare Zusatzarbeiten notwendig sind.

So war beispielsweise der Umfang der Durchwurzelung der Laufbahn vorher nicht abschätzbar und hätte eine Rissbildung im späteren Belag befürchten lassen.

Ebenso war nicht vorhersehbar, dass die Stabilität der Trenngitter im Boden über die Jahre so gelitten hat, dass eine Trennung der Bodenbestandteile und der Gitter beim Ausbau nicht mehr möglich war.

Entgegen aller Erwartungen waren zudem bei der bestehenden Sportplatzfläche erhebliche Abweichungen vom Planum festzustellen. Zur Herstellung einer Laufbahn nach DIN 18035 und einer ordnungsgemäßen Entwässerung waren daher einige Mengenanpassungen und Nachträge erforderlich.

Auch mit einer noch gründlicheren Ausarbeitung des Leistungsverzeichnisses hätten die aufgetretenen Nachträge nicht vermieden werden können.

Zu Rd. Ziffer 10

Bodengutachten

Die aufgetretene Problematik durch das sehr lokale Auftreten außergewöhnlich hoher Sulfatkonzentrationen wäre auch bei intensiverer Begutachtung des Bodens kaum erkannt worden.

Eine Gefährdungsbewertung hätte dann zum Ergebnis geführt, dass bestimmte Reaktionen nicht auszuschließen sind. Es wäre dann wieder zu entscheiden gewesen, in welchen Teilbereichen kostenintensive Sicherungsmaßnahmen ausgeführt werden.

Insgesamt hätte diese Vorgehensweise auf jeden Fall zu Mehrkosten gegenüber der vorgenommenen Schadensbehebung geführt.

Zu Rd. Ziffer 11, 14, 25

Mehrmengen

Die Dokumentation der Preisnachverhandlungen wird zukünftig standardisiert.

In den vorliegenden Fällen konnte mit den Auftragnehmern kein Rabatt aufgrund gesunkener Gemeinkosten oder geringerer Materialpreise ausgehandelt werden.

Zu Rd. Ziffer 12

Stundenlohnarbeiten

Eine komplexe Baumaßnahme ist nicht vorab zu 100% über Arbeitsschritt und Menge darstellbar. Die eingebrachten Stundenlohnarbeiten stellen Erfahrungswerte dar, die zu einer realistischeren Abbildung des später abzurechnenden Aufwands im Leistungsverzeichnis beitragen.

Ein Verzicht auf Stundenlohnansätze verzerrt daher den Wettbewerb.

Zu Rd. Ziffer 13, 18

Abnahme

Die rechtsgeschäftliche Abnahme nach VOB und BGB ist abzugrenzen von der technischen Abnahme einzelner Maßnahmen durch den betreuenden Architekten. Eine rechtsgeschäftliche Abnahme verbessert die Rechte des Auftragnehmers und ist nur auf Verlangen erforderlich. Durch die Benutzung gilt die Anlage als abgenommen.

Aus Sicht der Verwaltung war die ausdrückliche rechtsgeschäftliche Abnahme entbehrlich, da keine wesentlichen Mängel aufgetreten waren.

Zu Rd. Ziffer 15

Richtigkeit des Leistungsverzeichnisses Pflaster

Das Leistungsverzeichnis hat die anstehenden Arbeiten in vollem Umfang zutreffend abgebildet. Mehrkosten durch höhere Mengen im wesentlichen Bereich (über 1.000 €) sind nur bei 2 Unterbaupositionen angefallen, deren Größenordnung nicht genauer abschätzbar war. Beide Positionen hatte die Auftragnehmerin unter dem Durchschnittspreis angeboten, die größte Position sogar mit 40% des Durchschnittspreises. Bei den Stundenlöhnen und Maschinenstunden wurde das vergleichsweise beste Angebot abgegeben. Daraus ist ersichtlich, dass eine andere Einschätzung nicht zu einem besseren Ergebnis geführt hätte. Die Drainage wurde nachträglich beauftragt, um weitere Wassereinträge in den Laufbahnbereich zu unterbinden und damit der Gefahr einer erneuten Ettringitbildung entgegen zu treten.

Zu Rd. Ziffer 16

Gewährung Nachlass

Die Auftragnehmerin wurde um Prüfung gebeten. Es wird eine Abrechnung unter Berücksichtigung des Nachlasses eingefordert.

Zu Rd. Ziffer 17

Bauvertrag Pflaster

Ein schriftlicher Bauvertrag war leider nicht auffindbar. Bauverträge werden zukünftig in die Vergabeakte aufgenommen. Das Fehlen des schriftlichen Auftrags führt jedoch nicht zu einer Änderung der vertraglichen Verhältnisse, da durch die Annahme des Angebots im Rahmen der Ausschreibung bereits ein vollumfänglicher VOB-Vertrag zustande gekommen ist, der mit der Ausfertigung des Bauvertrags nicht mehr geändert, sondern lediglich dokumentiert werden kann.

Zu Rd. Ziffer 19

Dokumentation Kleinspielfeld

Da es sich um eine freihändige Vergabe handelte, konnte ein Preis für die Ausbaualternative beim zweitgünstigsten Bieter eingeholt werden. Dies wurde leider nicht ausreichend dokumentiert.

Zu Rd. Ziffer 20

Änderung des Belags

Das Leistungsverzeichnis enthielt die Erneuerung des vorhandenen Spielfeldbelags. Da das Feld inzwischen jedoch für weitere Sportarten genutzt wurde, hat ein Bieter im Rahmen des Nebenangebots den Wechsel auf einen geeigneteren Belag angeraten.

Nebenangebote sind bei freihändigen Vergaben willkommen, da im Rahmen dessen Verbesserungsvorschläge von Seiten erfahrener Unternehmen geprüft und gegebenenfalls aufgenommen werden können. Dieser Optimierungsprozess steht in keinem Gegensatz zur Qualität der ursprünglichen Definition der Leistung.

Zu Rd. Ziffer 21 - 23

Kreisausschussbeschluss

Dem Kreisausschuss wurde das Ergebnis der Preisabfrage zum entsprechenden Zeitpunkt vorgelegt.

Die Auswahl des Belags war nicht Gegenstand des Beschlusses. Die spätere Änderung der Auswahl im Hinblick auf die chemisch-physikalische Zusammensetzung des Belagskunststoffs wurde als Nachtrag unter 10.000 € qualifiziert und vergabetechnisch entsprechend umgesetzt.

Der Auftrag wurde daher dem Kreisbeigeordneten zur Freigabe vorgelegt, eine erneute Beschlussfassung durch den Kreisausschuss bzw. die dann notwendige Eilentscheidung durch Herrn Landrat Görisch wurde für entbehrlich gehalten.

Zu Rd. Ziffer 24, 27

Auftragsbestätigung und Abrechnung

In der Auftragsbestätigung wurde ein Sonderrabatt auf den hochpreisigeren Belag in Höhe von 6.000 € netto eingeräumt, der die Mehrkosten verringerte. Da der Bauvertrag auf Basis des Erstangebots geschlossen und der Alternativbelag nur mit Einheitspreis benannt wurde, hat die Kreisverwaltung den Sonderrabatt nicht beanstandet.

In der Schlussrechnung wurde der geringere Preis erneut ausgewiesen und damit bestätigt.

Zu Rd. Ziffer 26

Leistungsverzeichnis Linierung

Durch die Entscheidung, den Bodenbelag an die erweiterte Nutzung anzupassen, ergab sich die Notwendigkeit, auch entsprechend für weitere Sportarten (z.B. Tennis) eine Linierung aufzubringen. Die im Leistungsverzeichnis ausgeschriebene Meterlänge musste entsprechend angepasst werden. Eine Fehlerhaftigkeit zum Zeitpunkt der Erstellung war nicht erkennbar.

Zu Rd. Ziffer 28

Abnahme Kleinspielfeld

Auf die Ausführungen zu 13. wird verwiesen. Die im Bauvertrag 3.6 angeführte Abnahmeverpflichtung ist verknüpft mit einem entsprechenden Antrag des Auftragnehmers (3.6 Satz 3). Da die förmliche Abnahme nicht beantragt wurde, ist sie aus den genannten Gründen entbehrlich. Sie kann auch nicht nachgeholt werden, da sie durch die Benutzung fiktiv stattgefunden hat.

Zu Rd. Ziffer 29

Wirtschaftlichkeitsberechnung Mähroboter

Die Gründe für die Einrichtung des automatisierten Mähsystems sind finanziell nicht abschließend zu beziffern. Wesentlicher Gesichtspunkt für die Entscheidung war die Notwendigkeit, die Rasenfläche regelmäßig kurz zu halten, um die geforderte Spielfeldqualität zu gewährleisten.

Das Hausmeisterteam im Schulzentrum Wörrstadt hat im Vergleich den weitaus umfangreichsten Gebäudekomplex zu betreuen. Durch die intensive Nutzung des Platzes – auch in den Abendstunden und am Wochenende – war es kaum möglich, den Platz zu mähen, regelmäßig mussten andere wichtige Arbeiten zurückgestellt werden, um ein vorhandenes Zeitfenster auszunutzen.

Die Anschaffung des Mähroboters ist daher einer von mehreren Faktoren, mit denen die Einrichtung einer zusätzlichen halben Hausmeisterstelle umgangen werden konnte.

Zu Rd. Ziffer 30

Mähroboter

Gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 Sportförderungsgesetz (Sportförderungsgesetz -SportFG-) vom 09. Dezember 1974 (GVBl. S. 597, BS 217-11) ist die Kreisverwaltung verpflichtet, die schulischen/ öffentlichen Sportanlagen den ortsansässigen Sportorganisationen/-vereinen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Insoweit kann der TUS Wörrstadt nicht anteilig an den Kosten für den Mähroboter beteiligt werden.

Zu Rd. Ziffer 31

Übertragung Haushaltsmittel

Die Haushaltsmittel für die Sportanlage waren im Jahr 2013 in Höhe von 200.000 € zur Deckung anderer Ausgaben gesperrt. Eine Übertragung war daher nicht möglich.

Zu Rd. Ziffer 32

Rückforderung gewährter Hilfen

Die Niederschlagung (Az. 4027.1.0046) wurde veranlasst und erfolgte bereits am 7.9.2017.

Zu Rd. Ziffer 33

Kontrolle Zahlläufe

Das Programm „Prosoz“ bietet an, dass eine bestimmte Anzahl von Prüfläufen eines Sachbearbeiters nach dem Zufallsprinzip beim Prüflauf einem anderen Sachbearbeiter zugeordnet werden kann. Dies werden wir ab sofort veranlassen.

Inzwischen sind bei den monatlichen Zahlungslisten neben den Az. auch die Namen angegeben.

Für die zweite Führungskraft mit Anordnungsbefugnis wurde eine Zugriffs-Lizenz für das Programm beantragt. Nach Eingang wird sie durch den Systemverantwortlichen in das Programm eingeführt.

Zu Rd. Ziffer 34

Unterhaltsüberprüfung

Der Leistungsempfänger (Az. 4023.1.0044) erhält seit 2002 Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in Form der Kostenübernahme für Aufenthalte in diversen vollstationären Einrichtungen. Im Jahr 2002 erfolgte über den damaligen Betreuer, Herrn R., eine Anfrage beim Standesamt der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim, aus der hervorgeht, dass Herr K. im Zeitraum 13.03.1976 bis 12.10.1989 verheiratet war und aus der Ehe vier Kinder hervorgegangen sind.

Der Sachverhalt wurde der Unterhaltssachbearbeitung am 12.06.2017 bekannt, woraufhin die aktuellen Anschriften der Kinder ermittelt und die Kinder zur Darlegung ihrer aktuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse aufgefordert wurden.

Die Prüfung konnte bei drei der vier Kinder mittlerweile abgeschlossen werden; es ergab sich keine unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit.

Bzgl. Scheidungsunterhalts wurde davon abgesehen, die wirtschaftlichen Verhältnisse der geschiedenen Ehefrau zu prüfen, da seit dem Datum der rechtskräftigen Scheidung 28 Jahre vergangen sind. Auch beim Vorliegen eines der Ausnahmetatbestände, nach denen aufgrund der Scheidungsreform von 2008 ein nachehelicher Unterhaltsanspruch bestehen könnte, begründet dies keinen unbefristeten Unterhaltsanspruch. (s. auch Erläuterungen zu Rd.-Nr. 50) Die Dauer des Anspruchs wird unter Berücksichtigung der Ehedauer, der mittlerweile vergangenen Zeit und des zumutbaren Maßes an nachehelicher Solidarität ermittelt. Im Falle von Herrn K. ist der Ehefrau unter Berücksichtigung aller dieser Faktoren (Suchterkrankung und daraus resultierende Maßnahmen....) sicherlich keine Unterhaltszahlung mehr zuzumuten.

Zu Rd. Ziffer 35

Rechtswahrungsanzeigen

Bezüglich des Versendens der Rechtswahrungsanzeigen durch den Sachbearbeiter der Hilfe, vertreten wir eine andere Auffassung als das Rechnungsprüfungsamt und auch 2012 der Rechnungshof. Auch wenn das Versenden der Rechtswahrungsanzeige keinen großen Aufwand für den Sachbearbeiter bedeutet, sollte dies in Steuerungsverantwortung der Unterhaltssachbearbeiter liegen. Diese haben so einen besseren Überblick über die Rückläufe, können ggf. erinnern. Des Weiteren kommen nach Versenden der Rechtswahrungsanzeige häufig Rückfragen zur Unterhaltspflicht bzw. zum Ausfüllen der Vordrucke, die die Unterhaltssachbearbeiter besser beantworten können.

Die Anregung des Rechnungshofes 2011 (s. Rand-Ziffer 46, 2. Stellungnahme Rechnungshof vom 23.08.2012) haben wir sehr wohl umgesetzt: Seit 2012 sind die Sachbearbeiter der laufenden Hilfe für die Forderung des pauschalierten Unterhaltes nach § 94 Absatz 2 SGB XII zuständig und nicht die Sachbearbeiter Unterhalt.

Zu Rd. Ziffer 36

Beratung Pflegestützpunkte

Die Pflegestützpunkte stellen die neutrale trägerunabhängige Beratung nach § 7c SGB XI dar. Es gibt allerdings keine Verpflichtung, diese Beratung in Anspruch zu nehmen, so dass wir dies als örtlicher Sozialhilfeträger vor einer Hilfestellung nicht einfordern könnten. In der Regel wurden bis 2016 deshalb die vorliegenden ärztlichen Fragebogen sowie das MDK-Gutachten zur Beurteilung der Heimbetreuungsbedürftigkeit herangezogen. Mit Hilfe dieser Unterlagen konnten Fragen zur Heimbetreuungsbedürftigkeit in der Regel beantwortet werden.

Mit dem Pflegestärkungsgesetz und dem seit 1.1.17 geltenden § 63 a SGB XI wurde eine Verpflichtung für den Sozialhilfeträger festgeschrieben, den notwendigen pflegerischen Bedarf zu ermitteln und festzustellen. Die neuen Begutachtungen des MDK (seit Einführen der 5 Pflegegrade statt 3 Pflegestufen zum 1.1.2017) sind nicht mehr so aussagekräftig, was den Umfang der Pflegebedürftigkeit angeht. Hier sind wir im engen Austausch auf Ebene der Sozialhilfeträger, um das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit bestimmen zu können. Des Weiteren wurde gesetzlich festgelegt, dass unterhalb Pflegegrad 2 keine stationäre Hilfe zur Pflege-Maßnahme nach dem SGB XII mehr zu gewähren ist. Damit ist die Frage der Heimbetreuungsbefähigung bei Personen unter Pflegegrad 2 zumindest beantwortet. Eine Einbindung der „neutralen“ Pflegeberatungen der Pflegestützpunkte zur Ermittlung des pflegerischen Bedarfes des Sozialhilfeträgers wurde unlängst durch ein Schreiben des Sozialministeriums untersagt.

Zu Rd. Ziffer 37, 38

Aktenführung

Der monatliche Betrag, den wir gemäß § 61 SGB XII an die Einrichtungen überweisen, erfolgt in Höhe, der nach Abzug des Eigenanteils, ungedeckten Kosten. Dieser variierte bis 31.12.2016 monatlich. Die Heimkosten waren je nach Monaten mit 30 oder 31 Pflegetagen unterschiedlich. Rentenerhöhungen sowie krankheitsbedingte Abwesenheiten von der Einrichtung wirken sich ebenfalls auf den monatlich zu leistenden Betrag aus. In 2017 wurden durch das Pflegestärkungsgesetz die Leistungen an das Heim zwar auf einen monatlichen festen Betrag festgelegt (nicht mehr nach individuellen Pflegetagen), alle anderen Änderungen (Bettengeld, Rentenänderungen...) wirken sich aber nach wie vor verändernd aus. In der Praxis würde die vom Rechnungsprüfungsamt aufgestellte Forderung bedeuten, dass die Verwaltung nahezu jeden Monat an alle Leistungsempfänger einen Bescheid erlassen müssten, während für ihn ja lediglich der jeweilige Eigenanteil, den er leisten muss, relevant ist. Der Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen.

Grundsätzliches zur Unterhaltssachbearbeitung ab Rd.-Ziffer 39 ff:

In der Regel handelt es sich um nicht gesteigerte Unterhaltspflicht (erwachsene Kinder gegenüber ihren in Heimpflege befindlichen Eltern). Hier gibt es von den Gerichten hohe Selbstbehalte, aktuell 1.800,-€ monatlich für den Unterhaltspflichtigen plus 1.440,-€ monatlich für den nicht unterhaltspflichtigen Ehegatten. Werden noch Kinder vom Unterhaltspflichtigen unterhalten, kommen weitere Beträge hinzu. Nur wenn das „bereinigte“, d.h. monatliche Netto-Einkommen abzüglich aller anzuerkennenden Belastungen den Selbstbehalt übersteigt, ergibt sich überhaupt ein Unterhaltsbeitrag.

Die Praxis zeigt daher, dass viele Unterhaltspflichtigen berechnet werden müssen, sich aber nur bei wenigen eine Leistungspflicht ergibt. Bei diesen wenigen allerdings auch teilweise in beträchtlicher Höhe. Deshalb gilt es hier für die Unterhaltssachbearbeiter ihre personellen Ressourcen effektiv einzusetzen. Beide Mitarbeiterinnen wurden in den vergangenen Jahren umfangreich geschult. Sie nehmen regelmäßig am Arbeitskreis Unterhalt mit benachbarten Sozialhilfeträgern teil, wo zeitweise auch externe Referenten zu aktuellen Themen referieren. Von daher müssen wir die Beanstandung, die Unterhaltssachbearbeiter sollten künftig gewissenhafter arbeiten (Rand-Ziffer 45), auf das entschiedenste zurückweisen. Weiterhin ist im Unterhaltsrecht wenig über Gesetze geregelt, vielmehr bestimmen Gerichtsentscheidungen, OLG-Leitlinien und unterhaltsrechtliche Kommentierungen die Sachbearbeitung. Häufig gibt es Ermessen. So ist eine Vorgabe, dass dem Unterhaltspflichtigen auch nach Festsetzung des Unterhaltsbeitrages sein „individuell angemessener Lebensstandard“ erhalten bleiben muss.

Ist der leistungsfähige Unterhaltsverpflichtete nicht zur Zahlung bereit, muss der Unterhalt eingeklagt werden. Auch hier gilt es, eine valide Argumentation zu führen, die auch einem Prozessrisiko standhält. Vorher sind daher auch Vergleiche u.ä. zu prüfen und werden auch gerichtlich nachgefragt.

Zu Rd. Ziffer 39

Einkommensüberprüfung

Die Beanstandung (Überprüfung nach 5 Jahren...) ist uns nicht erklärlich, da wir alle Unterhaltspflichtigen alle 2 Jahre hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit überprüfen, auch wenn diese bei der letzten Überprüfung SGB II-Empfänger waren.

Zu Rd. Ziffer 40

Erneute Unterhaltsüberprüfung

Unter Anwendung der hier geltenden OLG-Leitlinien Koblenz sind stets die Einkommensverhältnisse der letzten 12 Monate für die Überprüfung heranzuziehen, bei Selbständigen die letzten drei abgeschlossenen Jahre. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Erfahrung zeigt, dass übliche Einkommenssteigerungen sich durch Erhöhung der Selbstbehalte und reguläre Steigerungen von Versicherungsbeiträgen in der Regel relativieren. Insofern kann es unterbleiben, bei einer Neuüberprüfung nach 2 Jahren über die Forderung des Einkommensnachweises für die letzten 12 Monate hinaus zu ermitteln. Erst recht, wenn sich auch bei der Neuüberprüfung keine Leistungsfähigkeit ergibt.

Zu Rd. Ziffer 41 - 42

Az. 4029.1.0069

Bei dem Anwesen von Frau A. (Az. 4029.1.0069) handelte es sich bis 1997 um ein Einfamilienhaus. Nach einer Teilsanierung und Umbau des Obergeschosses im Jahr 1997 wurde das Eigenheim als Zweifamilienhaus bewertet. Nach Neuberechnung des subjektiven Wohnwertvorteils des unterhaltspflichtigen Herrn A. (der im Wohnhaus der Leistungsberechtigten lebt) ergibt sich ein Wohnwertvorteil für das Zweifamilienwohnhaus in Höhe von 327,85 Euro gegenüber 346,82 Euro, der für das Einfamilienwohnhaus angesetzt wurde. Im Ergebnis führt es dazu, dass auch aufgrund des neu errechneten Wohnwertvorteils von 327,85 Euro ein Unterhaltsbeitrag von dem Unterhaltspflichtigen nicht gefordert werden kann, da sein Einkommen in Höhe von 2.575,14 Euro unter dem Selbstbehalt von 3.233,00 Euro liegt.

Aufgrund der Beanstandung wurden aktuell Auskünfte über mögliche Mieteinkünfte des Herrn A. angefordert, diese würden ggf. vom Hilfesachbearbeiter gefordert, da ein bestehendes Wohnrecht nach § 93 SGB XII übergeleitet wurde.

Die Angaben des Unterhaltspflichtigen aus dem Jahr 2016 mit je 120 m² Wohnfläche wurden nicht hinterfragt, da ein Wohnwertvorteil mit je 120 m² günstiger für eine evtl. Unterhaltsforderung ist und somit kein Nachteil für die Kreisverwaltung Alzey-Worms entsteht. Ein Unterhaltsbeitrag könnte auch hier von dem Unterhaltspflichtigen nicht gefordert werden, da sein Einkommen unter dem Selbstbehalt von 3.240,00 Euro liegt (bei Rechnung mit 135 m² Wohnfläche).

Zu Rd. Ziffer 45

Az. 4029.1.0067

Es ist zutreffend, dass das Schonvermögen bei Unterhaltspflichtigen, die in Miete wohnen: 75.000,-€ und nicht wie hier angenommen: 25.000,-€ beträgt. Da das Vermögen der Unterhaltspflichtigen (Az. 4029.1.0067) jedoch bei 3.015,62 € lag, war dieses Versehen ohne Auswirkungen auf eine evtl. Leistungsfähigkeit.

Zu Rd. Ziffer 47 - 48

Az. 4025.1.0080

Um eine Vollstreckbarkeit unserer Forderung bei der verstorbenen Leistungsempfängerin (Az. 4025.1.0080) durch eine Zwangsversteigerung durchsetzen zu können, hätten wir gemäß § 800 ZPO eine notarielle Duldungsunterwerfung gegen den Nachlassbetreuer beantragen müssen. Hierfür wären Kosten von ca. 3.000,-€ entstanden ohne die Sicherheit, dass wir durch eine Zwangsversteigerung des Hauses überhaupt zu unserer Forderung geschweige denn solcher Folgekosten kommen könnten. Da unsere Ansprüche in Form der Grundschuld gesichert sind und wir damit in keiner Weise auf irgendwelche Ansprüche verzichten, erschien uns diese Entscheidung, keine weiteren Folgekosten zu verursachen, gerechtfertigt.

Durch die Beanstandung haben wir erneut mit dem Nachlassbetreuer Kontakt aufgenommen. Dabei war zu erfahren, dass die Nachlassbetreuung beendet wurde, da inzwischen doch ein Erbe vorhanden ist. Von daher werden wir diesem gegenüber nun unsere Ansprüche geltend machen.

Die aktuellen Ermittlungen werden abgewartet bis die befristete Niederschlagung veranlasst wird.

Zu Rd. Ziffer 49

Az. 4027.1.0292

Bzgl. des Nachweises der erfolgten Trennung der unterhaltspflichtigen Tochter, Frau H., ist zu bemerken, dass eine Trennung der Eheleute nicht zwingend auch eine räumliche Trennung zur Folge haben muss, sondern lediglich als Indiz hierfür geeignet ist. Durch das unentgeltliche Wohnen hat der getrennt lebende Ehemann bereits einen geldwerten Vorteil als Trennungsunterhalt geleistet, so dass unter Berücksichtigung der großen Differenz zwischen dem (unbereinigten) Nettoeinkommen der Frau H. in Höhe von 785,61 EUR monatlich und dem Selbstbehalt für alleinstehende Unterhaltspflichtige in Höhe von 1.800,00 EUR auf eine weitere Prüfung verzichtet wurde.

Zu Rd. Ziffer 50

Az. 4026.1.0269

Anlässlich der ersten Vorsprache der Angehörigen der verstorbenen Lebensgefährtin des Leistungsempfängers Az. 4026.1.0269 wurde unter anderem mitgeteilt, dass er vor seiner Berentung als praktizierender Arzt tätig war. Sein monatliches Einkommen aus der Rente beträgt aktuell (Juli 2017): 2.246,10 EUR. Wie aus dem Scheidungsurteil hervorgeht, waren die Eheleute S. im Zeitraum 01.02.1969 bis 01.05.1998 verheiratet. Anlässlich der Scheidung wurde ein Versorgungsausgleich zu Lasten des Versicherungskontos des Ehemannes durchgeführt. Darüber hinaus wurden der Ehefrau zusätzliche Leistungen aus dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich in Höhe von 788,79 DM (403,30 EUR) zugesprochen. Hieraus ist klar zu erkennen, dass Herr S. zum Zeitpunkt der Scheidung erwerbs- und leistungsfähig war und ein sehr gutes Einkommen erzielte.

Die Hilfestellung an Herrn S. erfolgte ab 15.07.2014, somit waren seit der Scheidung 16 Jahre vergangen. Auch bei Vorliegen eines der Ausnahmetatbestände, die einen Anspruch auf Nachscheidungsunterhalt begründen könnten, ergibt sich hieraus kein unbefristeter Unterhaltsanspruch (vgl. z.B. Urteil des BGH vom 14.04.2010, Az. XII ZR 89/08), sondern eine Billigkeitsabwägung unter Berücksichtigung der Ehedauer und der zumutbaren nahehelichen Solidarität. Als Faustregel kann man von ca. bis $\frac{1}{2}$ der Ehedauer ausgehen. Im vorliegenden Fall waren die Eheleute 29 Jahre verheiratet und zum Zeitpunkt des Einsetzens der Hilfe waren 16 Jahre vergangen, so dass für den Leistungsempfänger kein Anspruch auf nahehelichen Unterhalt gegenüber seiner geschiedenen Ehefrau bestand.

Zu Rd. Ziffer 51

Anschreiben Auskunft Vermögensverhältnisse

Die Anschreiben wurden geändert.

Zu Rd. Ziffer 52

Urkunden

Dass Original-Urkunden zentral bei der Abt. 1 zu hinterlegen und in der Akte nur Kopien aufzubewahren sind, wird künftig beachtet.

Zu Rd. Ziffer 53

Wohnwert

Eine Arbeitsanweisung wird derzeit erarbeitet.

Zu Rd. Ziffer 54

Zwangsgeldandrohungen

Aus Kostengründen wurde bislang auf die Übersendung von Zwangsmittelandrohungen mittels Postzustellungsurkunde verzichtet. Künftig wird dies geändert.

Wenn das angedrohte Zwangsmittel nicht festgesetzt wurde, so lag dies daran, dass bei Zwangsmittelandrohung die Unterlagen in der hierfür eingeräumten Frist vorgelegt wurden. Deshalb durfte das Zwangsgeld auch nicht festgesetzt werden.

Ernst Walter Görisch

Landrat